

**Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang
Kunstwissenschaft und Medienphilosophie
der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe**

Bekanntmachung vom 05.01.2015

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe hat am 09.04.2014 sowie am 10.06.2014 auf Grund von § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die bisherige Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2007 wird durch diese Fassung ersetzt.

Der Rektor der Hochschule hat gemäß § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), am 31.10.2014 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Studiendauer, Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen, Öffentlichkeit
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 8 Prüfungsleistungen

II. Zwischenprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Magisterprüfung

§ 15 Zulassung

§ 16 Zulassungsverfahren

§ 17 Umfang der Magisterprüfung

§ 18 Magisterarbeit

§ 19 Annahme und Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 20 Wiederholung der Magisterprüfung

§ 21 Zeugnis

§ 22 Magister

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Rechtsbehelfe

§ 26 Inkrafttreten

§ 27 Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge des Studiengangs überblickt und die für seine bzw. ihre berufliche Praxis notwendige Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich selbstständig und im Rahmen seines bzw. ihres Berufsfelds kooperativ zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Entsprechend dem Magistergrad an Universitäten und als Voraussetzung zur Promotion verleiht die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe im Studiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie abhängig vom gewählten Hauptfach entweder

den Hochschulgrad „Magister der Kunstwissenschaft“
bzw. „Magistra der Kunstwissenschaft“ oder

den Hochschulgrad „Magister der Kunst- und Medienphilosophie“
bzw. „Magistra der Kunst- und Medienphilosophie“

§ 3 Studiendauer, Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester einschließlich der für die Ablegung der Magisterprüfung erforderlichen Zeit.

(2) Der Magisterprüfung geht eine Zwischenprüfung nach dem 3. Semester voraus. Die Zwischenprüfung entscheidet über die Fortführung des Studiums des geprüften Studenten bzw. der geprüften Studentin. Wird die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters erfolgreich abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Student oder die Studentin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall gewährt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zwischenprüfung abzulegen ist.

(3) Mit der Magisterarbeit kann nach dem 7. Semester begonnen werden.

(4) Die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss mindestens 8 Wochen vor der Prüfung festgelegt und bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ein Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vorsitzende/r und der oder die Stellvertreter/-in werden vom Senat bestellt. Im Prüfungsausschuss müssen die Professoren und Professorinnen die Mehrheit haben. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Einem Prüfungsausschuss gehört außerdem mit beratender Stimme ein Student oder eine Studentin an. Die Amtszeit des Studenten bzw. der Studentin beträgt 1 Jahr.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der bzw. die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Erledigung von Angelegenheiten auf seine/n Vorsitzende/n übertragen. Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen können nicht auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können.

§ 5 Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen, Öffentlichkeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und die Beisitzer/-innen. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfer/-innen und die Beisitzer/-innen. Der Kandidat oder die Kandidatin kann geeignete Prüfer und/oder Prüferinnen vorschlagen. Ein Anspruch auf Bestellung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht.

(2) Prüfer und Prüferinnen sind in der Regel hauptberufliche Professoren bzw. Professorinnen. Akademische Mitarbeiter/-innen und Lehrbeauftragte, die nicht unter Satz 1 fallen, können nur dann zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn ihnen auf Vorschlag des Fachbereichsleiters oder der Fachbereichsleiterin vom Rektor oder der Rektorin die Prüfungsberechtigung übertragen worden ist; sie können auch dann nur neben einem Prüfer oder einer Prüferin nach Satz 1 eingesetzt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer und Prüferinnen sind grundsätzlich

aus dem jeweils zu prüfenden Fachgebiet zu bestellen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die während ihrer Dienstzeit das Recht hatten, als Prüfer bzw. Prüferinnen zu fungieren, behalten dieses Recht bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Lehrtätigkeit an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe. Nach dieser Frist können sie nur dann noch zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, wenn der oder die zu prüfende Studierende mindestens einen Leistungsnachweis bei dem betreffenden Hochschullehrer oder der betreffenden Hochschullehrerin erworben hat und mindestens zwei Semester seiner bzw. ihrer Studienzeit in die aktive Zeit des Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gefallen sind.

(3) Die schriftlichen oder künstlerischen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung sind von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Die Leistungsnachweise als Zugangsvoraussetzung zur Zwischenprüfung und Magisterprüfung werden in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach Absatz 2 beurteilt. § 8 Absatz 4 findet Anwendung.

(4) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin muss mindestens die den Studiengang abschließende Prüfung abgelegt haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Besteht die Prüfung in einer künstlerischen Darbietung oder Präsentation, soll die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Kunsthochschulen und an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte adäquate Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird (insbesondere ein Studium der Kunstgeschichte oder ein Studium der Philosophie an Universitäten).

(3) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat oder die Kandidatin an anderen Kunsthochschulen oder an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet, soweit der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe erfüllt hat. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. In begründeten Fällen kann nach Anhörung der zuständigen Mitglieder des Lehrkörpers dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nach der Zwischenprüfung der Wechsel in einen anderen Studiengang der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe empfohlen werden, soweit der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt.

Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen bzw. KMK-Vereinbarungen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 und gegebenenfalls über erforderliche ergänzende Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Mitglieder des Lehrkörpers.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin bzw. eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsamt benannten Arztes oder einer benannten Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Hat sich der Kandidat oder die Kandidatin in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,

gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat oder die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er bzw. sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welche Zeiträume er bzw. sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten oder der Kandidatin das Ergebnis sowie ggfs. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Magisterarbeit kann nicht unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein neues Thema.

(8) Studierende, die eine oder einen pflegebedürftige/n Angehörige/n im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes überwiegend allein versorgen, sowie Studierende, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung in der Regel ein Jahr nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; im Übrigen erlischt die Berechtigung in der Regel spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein zehntes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(9) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ab-

lauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der oder die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes bzw. einer von ihm benannten Ärztin oder einer Amts-Ärztin verlangen. Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungsnachweise im Grund- und im Hauptstudium werden als benotete Prüfungsleistungen in Form von Studienarbeiten in den Praxisfächern sowie in Form von Referaten, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten oder Klausuren in den Theoriefächern erbracht.

(2) Studienarbeiten

Studienarbeiten sind praktische und theoretische Arbeiten, die in dem betreffenden Studiengang oder in interdisziplinären Projekten von Studierenden angefertigt werden. Soweit die Studienarbeiten Bestandteil der jeweiligen Prüfung sind, sind sie zum Prüfungstermin vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin vorzulegen und gegebenenfalls zu präsentieren.

(3) Mündliche Prüfung

In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/-in mindestens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(4) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen von einem Semester Dauer erbracht. Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn der Prüfer oder die Prüferin die Prüfungsleistung nach § 19 mit mindestens »ausreichend« (4,00) bewertet. Falls die Note 4,00 nicht erreicht wird, darf die Prüfung einmal wiederholt werden. Wird im Falle der Wiederholung vom Prüfer oder der Prüferin eine schlechtere Note als 4,00 erteilt, so wird die Prüfungsleistung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin nach § 5 Absatz 2 beurteilt. § 19 Absatz 2 und 4 findet Anwendung. Für 2 Teilnahmen an Workshops kann ein Leistungsnachweis erteilt werden.

II. Zwischenprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist in der Regel am Ende des 3. Semesters, spätestens jedoch am Ende des 5. Semesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie kann nur zugelassen werden, wer

an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe im Studiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie immatrikuliert ist und

mindestens folgende Leistungsnachweise nach § 8 Absatz 4 erbracht hat:

- 3 Leistungsnachweise aus dem Hauptfach (entweder Kunstwissenschaft oder Kunst- und Medienphilosophie),

- 1 Leistungsnachweis aus einem Theorieebenfach (entweder aus Kunstwissenschaft oder aus Kunst- und Medienphilosophie oder aus einem anderen theoretischen Nebenfach des Karlsruher Instituts für Technologie KIT oder der Universität Heidelberg im Rahmen der geltenden Kooperationsvereinbarungen; das gewählte Hauptfach darf nicht zugleich als Theorieebenfach belegt werden),

- 1 Leistungsnachweis aus einem Praxisnebfach (Medienkunst, Kommunikationsdesign, Produkt-Design oder Ausstellungsdesign und Szenografie),

- 1 weiterer Leistungsnachweis nach Wahl im Theorie- oder im Praxisnebfach oder aus dem Bereich der ergänzenden Theorieveranstaltungen (insbesondere Literatur, Rhetorik, Musiktheorie, Kulturtheorie, Designgeschichte und Designtheorie, Medien- und Urheberrecht, Wahrnehmungspsychologie, Medien- und Museumspädagogik, Kunst- und Kunstpublizistik, Kunstmanagement oder Museologie).

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind beizufügen:

1. die Leistungsnachweise,
2. eine Darstellung des Bildungsganges des Kandidaten bzw. der Kandidatin,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in der Fachrichtung Kunstwissenschaft und Medienphilosophie nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang bereits verloren hat.

(4) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 3 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im Studiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, einer anderen Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 11 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die künstlerischen und wissenschaftlichen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Bestandteil der Zwischenprüfung ist eine ca. 30 Minuten dauernde mündliche Prüfung über Themen des Studiengangs. Zusätzliche Leistungsnachweise werden in der Prüfung berücksichtigt.

(3) Die Zwischenprüfung entscheidet über die Fortführung des Studiums. Es kann dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ein Wechsel des Studiengangs oder des Hauptfachs empfohlen werden. Bei einem Wechsel des Hauptfachs nach der Zwischenprüfung sind die entsprechenden Studienleistungen nach § 9 Absatz 2 einschließlich der Zwischenprüfung im neu gewählten Hauptfach in einer angemessenen, vom Prüfungsausschuss näher zu bestimmenden Studienzeit nachzuholen; dabei sollen die bisher erbrachten Leistungsnachweise berücksichtigt und nach Möglichkeit angerechnet werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Bei mehreren Prüfern und/oder Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern bzw. Prüferinnen für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,25 zulässig. Dabei sind die Noten 0,75 sowie 4,25 und 5,25 ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50: sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50: gut

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50: befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00: ausreichend

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens »ausreichend« (bis 4,00) bewertet ist. Die Zwischenprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn und sobald eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist, d. h. nicht die Bewertung von mindestens 4,00 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit nicht besteht.

§ 13

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden. In besonderen Härtefällen entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. Zuvor ist ein ausführliches Beratungsgespräch mit dem Kandidaten bzw. mit der Kandidatin zu führen.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der Prüfungsleistungen enthält. Das Zeugnis ist vom bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist die Zwischenprüfung oder eine Teilprüfung der Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung oder eine Teilprüfung der Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder bricht er oder sie das Studium ab, wird ihm/ihr auf Antrag eine vom bzw. von der

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

III. Magisterprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung im Studiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie ist frühestens im 7. Semester schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

mindestens im Semester der Wahrnehmung eines Prüfungstermins an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe im Studiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie immatrikuliert ist und

die Zwischenprüfung im Studiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung gemäß § 6 bestanden hat und

über Lateinkenntnisse oder über Kenntnisse von zwei Fremdsprachen verfügt (der Nachweis wird über das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder über als gleichwertig anerkannte Zeugnisse geführt; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss) und

über die zur Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise hinaus im Studiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie mindestens die folgenden Leistungsnachweise erbracht hat:

- 6 Leistungsnachweise aus dem Hauptfach (entweder Kunstwissenschaft oder Kunst- und Medienphilosophie; das Hauptfach muss dem im Grundstudium gewählten Hauptfach bzw. dem aufgrund von § 11 Absatz 3 neu gewählten Hauptfach - in dem die Zwischenprüfung abgelegt wurde - entsprechen),

- 2 Leistungsnachweise aus einem Theorieebenfach (entweder aus Kunstwissenschaft oder aus Kunst- und Medienphilosophie oder aus einem anderen theoretischen Nebenfach des Karlsruher Instituts für Technologie KIT oder der Universität Heidelberg im Rahmen der geltenden Kooperationsvereinbarungen; das gewählte Hauptfach darf nicht zugleich als Theorieebenfach belegt werden),

- 2 Leistungsnachweise aus einem Praxisnebfach (Produkt-Design, Kommunikationsdesign, Ausstellungsdesign und Szenografie oder Medienkunst),

- 1 weiterer Leistungsnachweis nach Wahl im Theorie- oder im Praxisnebfach oder aus dem Bereich der ergänzenden Theorieveranstaltungen (insbesondere Literatur, Rhetorik, Musiktheorie, Kulturtheorie, Designgeschichte und Designtheorie, Medien- und Urheberrecht, Wahrnehmungspsychologie, Medien- und Museumspädagogik, Kunst- und Kunstpublizistik, Kunstmanagement oder Museologie).

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind beizufügen:

1. die Leistungsnachweise,
2. eine Darstellung des Bildungsganges des Kandidaten bzw. der Kandidatin,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Magisterprüfung in derselben Fachrichtung - Kunstwissenschaft und Medienphilosophie nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang bereits verloren hat.

(4) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 3 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Magisterprüfung im Studiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 15 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Magisterprüfung im Studiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, einer anderen Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Studiengang verloren hat.

§ 17 Umfang der Magisterprüfung

(1) Bestandteile der Magisterprüfung sind

1. eine größere schriftliche Hausarbeit von ca. 80 Seiten zu einem Thema des Hauptfaches (Anteil an der Endnote 50 %),
2. eine einstündige mündliche Prüfung im Hauptfach (Anteil an der Endnote 30 %),
3. Präsentation einer Arbeit im Praxisnebenfach oder eine mündliche Prüfung im Praxisnebenfach von ca. 30 Minuten nach Wahl des Kandidaten / der Kandidatin (Anteil an der Endnote 10 %),
4. eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten im Theorienebenfach (Anteil an der Endnote 10 %).

(2) Die Magisterarbeit ist von Professoren und Professorinnen des Hauptfaches zu bewerten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf besonderen Antrag.

(3) Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung ist die Magisterprüfung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vollständig abzuschließen. Bei einem Versäumnis dieser Frist gelten die ausstehenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin auf dessen bzw. deren schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die ausstehenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 18 **Magisterarbeit**

(1) In der Magisterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem bzw. ihrem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Magisterarbeit kann von jedem hauptamtlichen Professor oder jeder hauptamtlichen Professorin des Studiengangs ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema der Magisterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der nach Abs. 3 festgesetzten Frist bearbeitet werden kann. Ein Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin der Arbeit ist nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit statthaft. Über begründete Anträge entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Magisterarbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist kann auf besonderen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, vom bzw. von der Prüfungsausschussvorsitzenden um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden. Ein Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine bzw. sie ihre Arbeit selbstständig hergestellt und verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 **Annahme und Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der vom bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen, das Prüfungsamt muss umgehend darüber informiert werden. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(2) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern und/oder Prüferinnen für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Die Magisterarbeit, die mündliche Prüfung und die erstellten Studienarbeiten werden mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)
3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,25 zulässig. Dabei sind die Noten 0,75 sowie 4,25 und 5,25 ausgeschlossen.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Magisterarbeit und die Noten sämtlicher anderer Prüfungsteile jeweils mindestens »ausreichend« (bis 4,00) lauten. Die Magisterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn und sobald eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist, d. h. nicht die Bewertung von mindestens 4,00 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für den Prüfungsteil nicht besteht.

(5) Die Gesamtnote der bestandenen Magisterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Teilprüfungen in der Wertigkeit nach § 17 und lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50: sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50: gut

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50: befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00: ausreichend

(6) Bei einer Gesamtnote »sehr gut« in der Magisterprüfung und überragenden Leistungen in der Magisterarbeit kann das Gesamturteil »mit Auszeichnung bestanden« erteilt werden.

§ 20

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterarbeit, die mündliche Prüfung oder eine Teilprüfung nach § 17 können einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten. In der Wiederholung der Magisterarbeit wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin in der Regel ein neues Thema gegeben. Dieses Thema kann nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. Zuvor ist vom Betreuer oder von der Betreuerin ein ausführliches Beratungsgespräch mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu führen.

§ 21

Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der Prüfungsleistungen enthält. Das Zeugnis ist vom Rektor oder von der

Rektorin und vom bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. im Falle deren Verhinderung von jeweils deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Dem Zeugnis wird ein "diploma supplement" (Studiengangerläuterung) beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

(3) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Ist die Magisterarbeit oder eine Teilprüfung der Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Magisterarbeit oder die Teilprüfung der Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22

Magister

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Hochschulgrades Magister bzw. Magistra der Kunstwissenschaft oder Magister bzw. Magistra der Kunst- und Medienphilosophie beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor oder von der Rektorin und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. im Falle deren Verhinderung von jeweils deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen unterzeichnet und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst

nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so sind die Prüfungsleistungen nachträglich mit „nicht ausreichend (5,0)“ zu bewerten und die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Über das Vorliegen der Voraussetzungen in diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Magisterurkunde sind einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bzw. diese bestimmt auch Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 60 Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 25

Rechtsbehelfe

Der Kandidat oder die Kandidatin kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung). Über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats; die Entscheidung ergeht auf Vorschlag des Prüfungsausschusses und im Einvernehmen mit dem Rektor bzw. der Rektorin.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt gemäß § 8 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in Verbindung mit der Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe über öffentliche Bekanntmachungen vom 23.10.2006 am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe für den Magisterstudiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2007 außer Kraft.

§ 27
Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt die Magister-/ Zwischenprüfung noch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 18. April 2007 ablegen. Die Magister-/ Zwischenprüfung kann nach dem 30.09.2018 nicht mehr nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 18. April 2007 abgelegt werden.

Karlsruhe, den 31.10.2014

gez.
Prof. Dr. Peter Sloterdijk
Rektor